

## Gebührensatzung für Leistungen des Kreisarchivs Viersen vom 21.03.2024<sup>(Fn 1)</sup>

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 Buchst. f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW, S.712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Die Bereitstellung von Archivalien im Lesesaal des Kreisarchivs erfolgt kostenfrei. Für weitergehende Leistungen des Kreisarchivs Viersen werden folgende Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderung erhoben:

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1. | Ermittlungen von Archivalien in den Archivbeständen sowie Erteilung schriftlicher Auskünfte<br>je angefangene 30 Minuten   | 20,- € |
| 2. | Anfertigen, Zusammenstellen und Versenden von Reprographien<br>je angefangene 15 Minuten<br>(bei Postversand zzgl. Aufwand für Verpackung und Porto in voller Höhe)  | 8,- €  |
| 3. | Kopien aus Archivalien werden vom Archivpersonal angefertigt. Ausdrücke von Digitalisaten können durch Nutzende angefertigt werden, soweit sie an Lesesaalarbeitsplätzen verfügbar sind<br>je Farbausdruck | 0,50 € |
| 4. | Beglaubigung von Kopien bzw. Ausdrucken<br>je Urkunde bzw. Einheit   | 5,- €  |
| 5. | Postversendung von Archivalien zur Nutzung in anderen öffentlichen Archiven<br>je Archivalieneinheit<br>(zzgl. Aufwand für Versicherung, Verpackung und Porto in voller Höhe)                              | 5,- €  |

### § 2 Ausnahmen, Gebührenfälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme des Archivs zu schulischen Zwecken werden die Gebühren nach § 1 Ziffer 1,2 und 3 nicht erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs zu wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken kann von der Erhebung der Gebühren nach § 1 Ziffer 1 und 2 abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme nicht im überwiegend gewerblichen Interesse erfolgt.
- (3) Die nach dieser Gebührensatzung zu erhebenden Gebühren werden mit der erbrachten Leistung fällig.

### § 3 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen des Kreisarchivs Viersen vom 05.10.2018 außer Kraft.

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 2024, Nr. 8 vom 28.03.2024, 316/2024